Der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten

Frau Präsidentin des Nationalrates Mag.<sup>a</sup> Barbara PRAMMER Parlament 1017 Wien

XXIV.GP.-NR 6652 /AB 22. Dez. 2010

Dr. Michael Spindelegger

21. Dezember 2010

zu 67431

GZ. BMeiA-AT.90.13.03/0105-II.2/2010

Die Abgeordneten zum Nationalrat Werner Neubauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Oktober 2010 unter der Zl. 6743/J-NR/2010 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Meinungsfreiheit in Italien am Beispiel politischer Werbeplakate in Südtirol zum 90. Jahrestag der Annexion Südtirols durch die "Süd Tiroler Freiheit" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

## Zu den Fragen 1, 3 und 4:

Die Meinungsfreiheit ist als Grundrecht sowohl in Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als auch in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 21 der italienischen Verfassung verankert.

Zur Wahrung der Meinungsfreiheit ist in Italien, wie in anderen europäischen Staaten, im Sinne des rechtsstaatlichen Prinzips eine Kontrolle durch Justizorgane im Wege der Einbringung von Rechtsmitteln und allenfalls eine Befassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorgesehen.

rechten sowie gegebenenfalls ihre Wahrung und Die Feststellung einer Verletzung von Mense Durchsetzung obliegt in Europa den nationalen Gerichtenfund gegebenenfalls dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und ist nicht ummittelbar Gegenstand der Schutzfunktion.

## Zu Frage 2:

Die österreichische Bundesregierung wird weiterhin wie bisher die Schutzfunktion in enger Absprache mit dem zuständigen Südtiroler Organen wahrnehmen.